

Geschäftsstelle EVP BE
Postfach 294
3000 Bern 7
Tel. 031 352 60 61
E-Mail: info@evp-be.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Herr Andreas Schmutz
Münsterplatz 12
3011 Bern

per E-Mail an:
andreas.schmutz@fin.be.ch

Bern, 31. Juli 2014

Staatsbeitragsgesetz (Änderung) - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Schmutz

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) teilnehmen zu dürfen.

Die EVP ist überzeugt, dass eine Anpassung des Gesetzes an die aktuellen Erfordernisse und Gegebenheiten nötig ist. Aufgrund der Tatsache, dass der Kanton Bern knapp die Hälfte am Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung für Staatsbeiträge aufwendet und diese Beiträge im Zeitraum von 2008 bis 2012 um über eine Milliarde oder knapp 30 Prozent zugenommen haben, kommt einem verlässlichen und vernünftigen Controlling in diesem Bereich eine zentrale Rolle zu. Insbesondere soll die Gesetzesänderung ebenfalls effiziente Steuerungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume schaffen, damit die Entrichtung von Staatsbeiträgen rasch und flexibel an die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten und Anforderungen des Kantons (Ausgabenstopp, Moratorien, Reduktionen etc.) angepasst werden können.

Die EVP hat folgende Bemerkungen zu einzelnen Artikeln bzw. Sachfragen:

Art. 7a - Einhaltung der Lohngleichheit

Die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau ist ein Rechts- und Verfassungsgrundsatz, welcher von der EVP ohne Wenn und Aber unterstützt wird. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, die im Vortrag ausgeführt werden, gelten sowohl für die Privatwirtschaft, die Verwaltung wie auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen. Es ist deshalb aus Sicht der EVP nicht nachvollziehbar, weshalb bei Letzteren ein aufwändigeres Controlling (gemäss Art. 7a, Ziffer 2) oder sogar zusätzliche Auflagen eingeführt werden sollen, welche für andere Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nicht gelten. Hier sollten maximal die gleichen Regeln gelten wie sie auch verwaltungsintern zur Anwendung kommen.

Art. 11 - Beitragsformen

Die EVP begrüsst die Aufnahme von nicht geldwerten Vorteilen wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen sowie Garantien oder Bürgschaften ins StBG. Dies nicht zuletzt aufgrund

der Erfahrung, dass es in der Vergangenheit diverse Probleme betreffend Ausgabenbeschlüssen bei Garantien und Verpflichtungen gab.

Ergänzend ist sicherzustellen, dass die Definitionen der Rechtsform gemäss Art. 9 insbesondere auch für die nicht geldwerten Vorteile gelten.

Art. 13 - Betriebsbeiträge

Staatsbeiträge werden oftmals aufgrund von Leistungsverträgen gewährt. Solche Verträge definieren die zu erbringende Leistung in Menge und Qualität. Die EVP begrüsst, dass bei allen Beitragsformen (Normkosten, Übernahme von Betriebsdefiziten, Leistungsverträgen) eine Leistungsanreizkomponente enthalten ist, welche bei den Beitragnehmenden auf eine Effizienzsteigerung abzielt. Eine solche Komponente könnte in Form eines Bonus-Malus Systems oder einer Aufteilung in fixe und variable Beiträge ausgestaltet sein. So gibt es beispielsweise ebenfalls bei durchschnittlich berechneten Normkosten Potential für Effizienzsteigerungen. Die EVP bittet daher die Verwaltung, einen Gesetzespassus vorzuschlagen, welcher solche Beitragsabstufungen ermöglicht oder sogar zu solchen Abstufungen verpflichtet.

Art 15 - Überdeckung

Auch wenn die Folgen einer Überdeckung in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln sind, erachtet es die EVP als sinnvoll und nötig, dass im StBG das entsprechende Verfahren im Falle einer Überdeckung klar definiert ist. Eine klare Definition ist nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Leistungsanreizkomponenten (Art. 13) wichtig.

Art 18. Kürzung von Staatsbeiträgen; Aufhebung des Artikels

Die Tatsache, dass Art. 18 des heutigen StGB als Instrument in der Praxis bisher kein einziges Mal zur Anwendung kam, erachtet die EVP nicht als hinreichenden Grund, um diesen Artikel zu streichen. Er ermöglicht es dem Grossen Rat durch Dekret, Staatsbeiträge für zwei Jahre um einen Prozentsatz von bis zu maximal 20 Prozent zu kürzen, um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung sowie eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu erreichen. Diese Handlungsoption, welche in finanziell schwierigen Zeiten ein rasches Reagieren des Parlaments erlaubt, sollte unbedingt aufrechterhalten bleiben und nicht aus der Hand gegeben werden.

Gerade im Rahmen der ASP-Diskussionen war Art. 18 des StBG als Handlungsoption zu wenig im Bewusstsein der Ratsmitglieder. Es hätte durchaus eine mögliche Sparmassnahme sein können, alle Staatsbeiträge in den nächsten zwei Jahren um beispielsweise 5 Prozent zu kürzen. Damit hätte in Zeiten knapper Finanzen als positiver Effekt gleichzeitig ein Effizienzgewinn bei den Beitragnehmenden ausgelöst werden können. Aus all diesen Gründen beantragt die EVP, Art. 18 des StBG nicht aufzuheben.

Art. 20 a - Kontrolle und Prüfung / Art. 22 - Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

Wie eingangs erwähnt, zwingt uns die Menge der Staatsbeiträge zu einem seriösen und verlässlichen Controlling. Nahezu die Hälfte der staatlichen Aufgaben wird mit diesen Beiträgen geleistet.

Es ist sachlich richtig, dass die zuständige Behörde der betreffenden Direktion gleichzeitig auch Controlling- und Sanktionsbehörde ist. Die EVP empfiehlt aber, dass direktionsübergreifend – am besten in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle – einheitliche Regelungen geschaffen werden, wie die Kontrollen und die daraus abzuleitenden Massnahmen durchzuführen sind. Diese Bestimmung ist im Gesetz zu verankern, wie zum Beispiel mit dem folgenden Passus als Vorschlag: *Der Regierungsrat legt die gesamtstaatlichen Standards des Controllings und der Sanktionen fest.*

Zudem ist auf dem Verordnungsweg klar zu definieren, was bei einem möglichen Verzicht auf eine Rückforderung im Falle der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung einer Aufgabe als Härtefall zu gelten hat.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Evangelische Volkspartei des Kantons Bern



Hans Kipfer
Grossrat / Mitglied Finanzkommission



Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP Kanton Bern